



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Sondergebiet (SO) Nahversorgung
Gemarkung Steinach, Fl. Nr. 843
Landkreis Straubing-Bogen



Auftraggeber
Gemeinde Steinach
Am Sportzentrum 1
94377 Steinach

Bearbeiter
Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold
Dipl.-Biol. Dr. Simone Tausch
Dipl.-Biol. Gisela Ludačka

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsinhalt.....	3
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	5
4. Wirkungen des Vorhabens.....	5
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	5
4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	6
5.1. Verbotstatbestände	6
5.1.1. Schädigungsverbot.....	6
5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot.....	6
5.1.3. Störungsverbot	6
5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	6
5.1.5 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	7
5.1.5.1 Säugetiere.....	7
Fledermäuse.....	7
5.1.5.2. Reptilien	8
5.2.5.3. Amphibien.....	8
5.2.5.4. Libellen.....	9
5.2.5.5. Käfer.....	9
5.2.5.6. Tagfalter	9
5.2.5.7. Schnecken und Muscheln.....	9
5.1.6. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	10
5.2. Maßnahmen zur Vermeidung.....	12
5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
6. Gutachterliches Fazit	12
7. Literaturverzeichnis.....	13

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Steinach beabsichtigt auf dem Grundstück Flurnummer 843, Gemarkung Steinach ein Sondergebiet (SO) Nahversorgung zu entwickeln. So sollen auf dem Grundstück ein Lebensmittelmarkt mit drei weiteren Ladeneinheiten (evtl. Apotheke, Getränkemarkt, Café mit Backshop) entstehen.

Das betroffene Flurstück Nummer 843, Gemarkung Steinach, ist aktuell eine Landwirtschaftsfläche, die zuletzt intensiv bewirtschaftet wurde. Nach Einleitung des Bauleitplanverfahrens durch die Gemeinde Steinach und frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind u. A. Einwendungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen, die Bedenken bezüglich artenschutzrechtlicher Belange enthielten.

Zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wurde daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

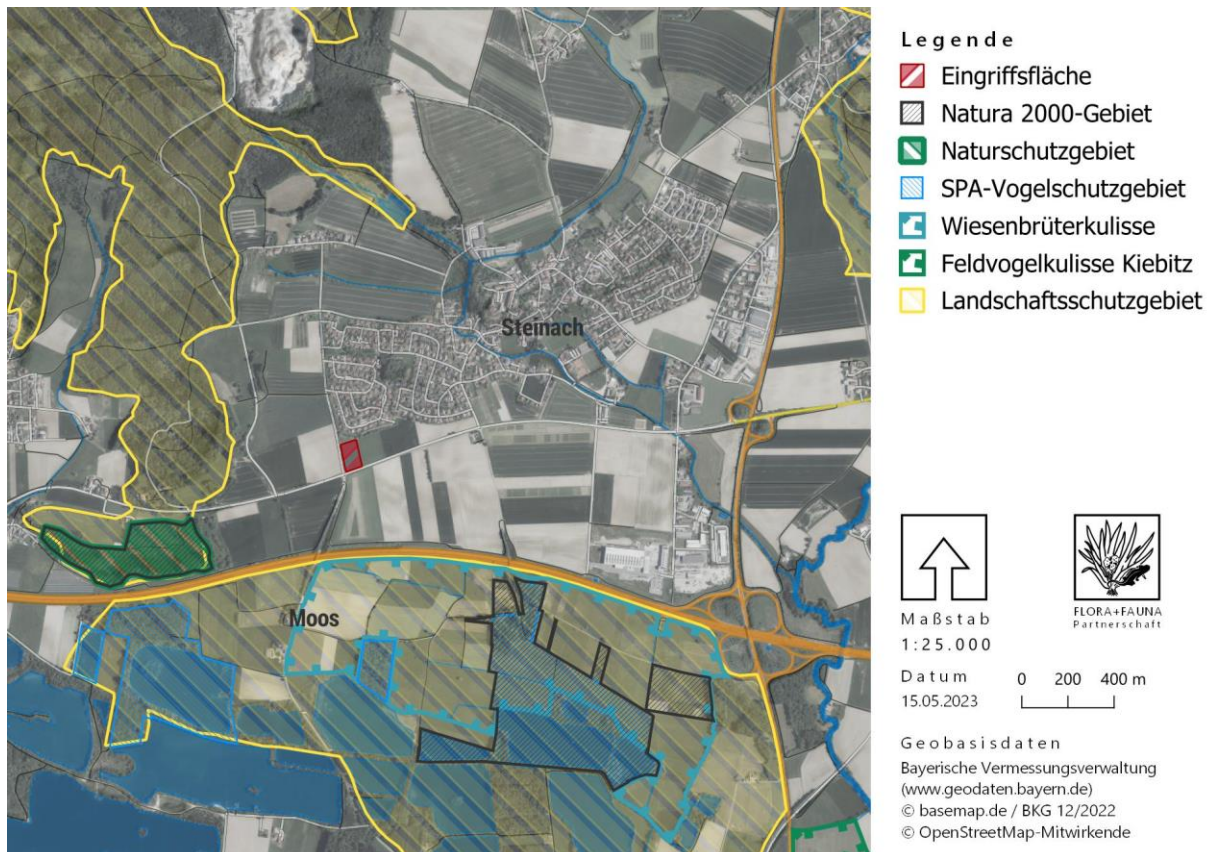


Abbildung 1: Lage der Eingriffsfläche



Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Straubing-Bogen, März 2023) wurden als Datengrundlagen herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 6 Durchgängen im Jahr 2023
- saP-Onlineabfrage des LfU im TK25-Blatts 7041 und Landkreis Straubing-Bogen

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Prüfungsablauf“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand: 02/2020) sowie auf die vom Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)" (Stand; 02/2022).

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Störung von Amphibien durch Baubetrieb, Personen und Fahrzeuge
- Störung von in der benachbarten Hecke und dem Siedlungsgebiet brütenden Vogelarten durch Baubetrieb, Personen und Fahrzeuge: Betrifft nur weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Ein Lebensraumverlust von relevanten Tier- und Pflanzenarten im Eingriffsbereich kann hinreichend ausgeschlossen werden

4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Potenziell erhöhte Störung von in der benachbarten Hecke und dem Siedlungsgebiet brütenden Vogelarten durch vermehrte Fahrzeug- und Personenbewegungen entlang des Radwegs: Betrifft höchstens weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot

(s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot

(für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot

(s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Laut saP-Onlineabfrage des LfU kommt im TK25-Blatt 7041 das Liegende Büchsenkraut vor. Diese Art der Anhang IV b) FFH-RL findet auf einem intensiv genutzten Acker keinen Lebensraum, da sie eine Pionierart der Schlammböden von Flüssen, Altwässern, Gräben, Teichen und Stauseen sowie Seigen ist. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

5.1.5 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1 Säugetiere

Das Vorkommen der meisten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL kann anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Da sich im Untersuchungsgebiet keine entsprechenden Gewässer für Fischotter und Europäischen Biber befinden, ist von den laut saP-Onlineabfrage des LfU im TK25-Blatt 7041 lediglich das Vorkommen verschiedener Fledermausarten zu überprüfen.

Fledermäuse

Laut LfU kommen 18 Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL im Landkreis Straubing-Bogen vor. Der betroffene Lebensraum, ein baumloser, intensiv genutzter Acker, stellt keinerlei Sommer- oder Winterquartiere für Fledermäuse bereit. Dementsprechend ist die Fläche lediglich als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet.

Bei 3 der 18 im Landkreis vorkommenden Fledermausarten handelt es sich um Gebäude bewohnende Fledermausarten, welche z.T. landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Jagd aufsuchen. Dabei bevorzugt das Große Mausohr allerdings Wälder als Jagdhabitat und das Graue Langohr eher Brachen. Lediglich die Zweifarbflodermäus jagt u.a. über Äckern. Diese Arten könnten vom Eingriff potenziell betroffen sein, allerdings ist aufgrund der intensiven Nutzung (Pestizideinsatz) und der verhältnismäßig kleinen Fläche des betroffenen Ackers von keiner hohen Wertigkeit (insektenarm) als Jagdrevier auszugehen.

Bei 8 der 18 im Landkreis vorkommenden Fledermausarten (Fransen-, Brandt-, Bart-, Bechstein-, Mops-, Nymphen-Fledermaus, Kleinabendsegler und Braunes Langohr) handelt es sich um Waldarten, welche auch bevorzugt in Waldgebieten jagen und daher von dem Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht betroffen sind. Zu dieser Gruppe gehört auch die Zwergfledermaus, welche neben Wald auch im Bereich von Siedlungen mit Straßenlaternen jagt. Eine weitere Artengruppe umfasst Waldarten, welche im Bereich von Gewässern jagen (Nord- und Wasserfledermaus) oder wald- (Großer Abendsegler, Mücken-Fledermaus) und zumindest gebüschreiche Gewässerbereiche (Rauhaut-Fledermaus) aufsuchen. Eine potenzielle Nutzung des Absatzbeckens nördlich des Eingriffsbereichs bleibt durch den Eingriff unberührt. Die gebäude- oder höhlenbewohnende Breitflügelfledermaus jagt über Wiesen und ist damit von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Die Betroffenheit von Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL kann daher insgesamt ausgeschlossen werden.

Es sind keine Leitstrukturen vorhanden, die die beiden Biotopflächen, den ca. 700 m westlich der Eingriffsfläche gelegenen Wald des Schlossbergs (7041-0146-001 „Neues Schloß Steinach“ mit Park auf einem Bergkegel westlich Steinach“) und die ca. 350 m nordöstlich gelegenen Gehölzstrukturen des Kellerbergs (7041-0148-001 „Bergkegel mit Laubmischwald in Steinach“) miteinander oder mit dem Eingriffsbereich verbinden. Eine Beeinträchtigung von Transferflügen zwischen diesen Biotopen kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

5.1.5.2. Reptilien

Laut saP-Onlineabfrage des LfU kommen im TK25-Blatt 7041 die beiden Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter vor. Zu dem von der wärmeliebenden Zauneidechse besiedelten breiten Biotopspektrum zählen u.a. auch Straßen-, Weg- und Uferränder. Da eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume besteht, sind im Untersuchungsgebiet auch die Randbereiche des Ackers nicht als Lebensraum geeignet. Für die Schlingnatter fehlen die notwendigen, großflächigen, wärmebegünstigten Offenlandbereiche mit Mager- und Trockenrasen oder besonnte Waldränder in Nachbarschaft von extensiv bewirtschafteten Wiesen. Daher können Verbotstatbestände für die beiden Arten ausgeschlossen werden.

5.2.5.3. Amphibien

Für die in dem TK vorhandenen anspruchsvollen Lurche wie Gelbbauchunke, Wechselkröte, Kreuzkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch und dem Nördlichen Kammolch ist das nördlich angrenzende Absatzbecken nicht geeignet, es fehlen Röhrichzonen und Flachwasserbereiche. Auch sind die umliegenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen als Landlebensraum ungeeignet. Im Ackerbereich befinden sich keine temporären Gewässer, welche für die Fortpflanzung von Kreuz- und Wechselkröte nötig sind.

Während der Brutvogelkartierung wurden als Beibeobachtungen am 29.03.23 insgesamt 4 Laichballen des Grasfroschs und am 13.05.2023 ein adultes Individuum des Seefroschs nachgewiesen. Laichschnüre von Kröten wurden nicht festgestellt. Da sich Grünfrösche nahezu ausschließlich in und am Rand von Gewässern aufhalten, entstehen durch die geplante Maßnahme keine Beeinträchtigungen. Für den Grasfrosch stellt ein Acker keinen geeigneten Landlebensraum dar.

Verbotstatbestände können damit im Hinblick auf Amphibien weitestgehend ausgeschlossen werden. Dennoch sollen als Vorsichtsmaßnahme Amphibienschutzzäune angelegt werden, um ein Einwandern von Amphibien auf die Baufläche zu verhindern.



Abbildung 3: Absatzbecken nördlich der Eingriffsfläche

5.2.5.4. Libellen

Die im TK25-Blatt 7041 vorhandenen Libellenarten Asiatische Keiljungfer und Grüne Flussjungfer benötigen als Lebensraum naturnahe Flüsse oder größerer Bäche. Diese sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden. Daher können Verbotstatbestände im Hinblick auf Libellen ausgeschlossen werden.

5.2.5.5. Käfer

Laut saP-Onlineabfrage des LfU kommen im TK25-Blatt 7041 keine saP-relevanten Käferarten vor. Auch aufgrund der Habitatausstattung können Verbotstatbestände im Hinblick auf Käfer ausgeschlossen werden.

5.2.5.6. Tagfalter

Laut saP-Onlineabfrage des LfU kommen im TK25-Blatt 7041 der Helle und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling vor. Beide Arten finden in einem Acker keinen Lebensraum, weshalb auch hier Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

5.2.5.7. Schnecken und Muscheln

Laut saP-Onlineabfrage des LfU kommen im TK25-Blatt 7041 Gemeine Flussmuschel und die Zierliche Tellerschnecke vor. Beide Arten finden in einem Acker keinen Lebensraum, weshalb auch hier Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

5.1.6. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Das Untersuchungsgebiet liegt nördlich der Autobahn A3, fast zentral im TK25-Blatt 7041. Südlich der Autobahn sind in diesem TK-Blatt mehrere SPA-Vogelschutzgebiete, sowie die Wiesenbrüterkulisse und Feldvogelkulisse Kiebitz verortet, welche das Vorkommen zahlreicher Wiesenbrüter für das TK-Blatt erklären. Dort finden sich mögliche Bruthabitate von sehr seltenen Arten wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Beutelmeise, Braunkelchen, Knäkente, Flusseeeschwalbe und Rotschenkel.

Die Vorkommen von Arten wie Turteltaube und Waldlaubsänger sind im Wald des Schlossbergs (7041-0146-001 „Neues Schloß Steinach“ mit Park auf einem Bergkegel westlich Steinach“) denkbar.

Zur Erfassung der Avifauna wurden 5 Tages- und eine Nachbegehung durchgeführt (siehe Tab. 1). Die Kartierungen erfolgten flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Vogelarten wurden anhand ihrer arttypischen Rufe und Gesänge sowie durch visuelle Beobachtungen mit einem Fernglas bestimmt. Die Festlegung, ob eine Art möglicherweise oder wahrscheinlich im Untersuchungsgebiet brütet, folgt den Vorgaben von Südbeck et al. (2005): Ein einmaliger Nachweis in einem geeigneten Brutbiotop wird dabei als möglicherweise brütend, ein mehrmaliges Revierverhalten als wahrscheinlich brütend klassifiziert.

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

Datum	Durchgang	Zeit	Temp	Wetterverhältnisse
29.03.23	1	14:30 – 15:00 2 Personen	7 °C	bewölkt, leichter Wind
13.04.23	2	13:10 – 14:10	12 °C	Sonnig-mittlere Bewölkung, leichter Wind
27.04.23	3	11:15 – 12:15	11 °C	Stark bewölkt, leichter Wind
13.05.23	4	12:00 – 13:00	13 – 14 °C	Bewölkt, windstill bis leichter Wind
26.05.23	5	08:15 – 09:15	14 – 17 °C	Sonnig, leichte Bewölkung, leichter Wind
12.06.23	Nacht	21:40 – 22:10	18 – 17 °C	Klar, leichter Wind

Es wurden insgesamt 14 Vogelarten festgestellt, davon 9 weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Es wurde weder in Siedlungsnähe, nördlich der Kreisstraße SR8, noch südlich dieser Straße eine der im TK 7041 gelisteten Feldvogelarten (Feldlerche, Flussregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Rebhuhn, Rohrweihe, Schafstelze, Wachtel und Wachtelkönig) festgestellt. Auch gelegentlich auf Äckern zur Futtersuche anzutreffende Vogelarten (Nahrungsgäste) wie Möwen, Dohlen, Graureiher, Silberreiher, Sperber, Turmfalke wurden nicht gesichtet. Lediglich eine Dohle wurde beim Überflug erfasst.

In der parallel zur Siedlung entlang eines Radwegs verlaufenden Hecke wurden neben Allerweltsarten wie Grünfink, Kohl- und Blaumeise, Amsel, Elster, Mönchsgrasmücke und Hausrotschwanz wiederholt Feldsperlinge bei der Nahrungs- und Nistmaterialsuche beobachtet. Diese saP-Art brütet im Siedlungsbereich und wird durch das Vorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Desweiteren wurden hier Stieglitze als Nahrungsgäste verortet.

Auf den Alleebäumen im Zentrum des Untersuchungsgebiets wurden jeweils einmal ein Bluthänfling, ein Star und eine Ringeltaube gesichtet, eine Brut dieser Arten kann ausgeschlossen werden.

Bei der im Juni durchgeführten Begehung zur Erfassung von dämmerungs- und nachtaktiven Vögeln wie Wachtelkönig, Wachtel und Rebhuhn konnte kein Nachweis erbracht werden.

Durch den Eingriff ist keine Beeinflussung von relevanten Vogelarten zu erwarten und Verbotstatbestände können hinreichend ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	VSR	Schutz	EHZ	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i> #	*	*				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> #	*	*				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> #	*	*				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3			U2	Nahrungsgast
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	*			FV	Überflug
Elster	<i>Pica pica</i> #	*	*				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			U1	Nahrungsgast
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> #	*	*				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i> #	*	*				
Kohlmeise	<i>Parus major</i> #	*	*				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> #	*	*				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> #	*	*				Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3				Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*			U1	Nahrungsgast

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

= weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet;

VSR = Art der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt: sg = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BayLfU 2021), FV = günstig,

U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht

BrutSt = Brutstatus nach Südbeck et al. 2005: A = möglicherweise brütend (z.B. einmal. Revierverhalten in geeignetem Brutbiotop), B = wahrscheinlich brütend (z.B. zweimal. Revierverhalten im Abstand von mind. 7 Tagen), C = sicher brütend (z.B. Nestbau, Futter tragende Altvögel)

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Es sind keine Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minimierung von Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zwingend vorgesehen.

Wenngleich Verbotstatbestände im Hinblick auf relevante Amphibienarten weitestgehend ausgeschlossen werden können, sollen als baubegleitende Vorsichtsmaßnahme Amphibienschutz-zäune angebracht werden, um ein Einwandern von Amphibien auf die Baufläche zu verhindern.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Es sind keine artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich.

6. Gutachterliches Fazit

Für die als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt.

Als einzige Vorsichtsmaßnahme soll während der Bauphase zur Sicherung von im Regenrückhaltebecken vorkommenden Amphibien ein Amphibienschutzzaun errichtet werden.

Regensburg, den 05.07.2023



Dr. Simone Tausch

7. Literaturverzeichnis

- Andrä, E., Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G. & Zahn, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Bayerns. Bearbeitung: Rudolph B.-U., Schwandner J., Fünfstück H.-J. 30 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Bearbeitung: Rudolph B.-U., Boye P., Hammer M., Kraft R., Wölfl M., Zahn A. 84 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Bearbeitung: Winterholler M., Burbach K., Krach J.E., Sachtleben J., Schlumprecht H., Suttner G., Voith J., Weihrauch F. 15 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibien) Bayerns. Bearbeitung: Hansbauer G., Histler H., Malkmus R., Sachtleben J., Völkl W., Zahn, A. 27 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. Bearbeitung: Hansbauer G., Assmann, O., Malkmus R., Sachtleben J., Völkl W., Zahn, A. 19 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten. Abrufdatum: 05.05.2022
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland, Teil Arten (Annex B).
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- Ott, J., Conze, K. J., Günther, A., Lohr, M., Mauersberger, R., Roland, H. J., Suhling, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Ryslavy, T., Bauer, H.G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Fischer, S., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Vogelwarte Radolfzell.